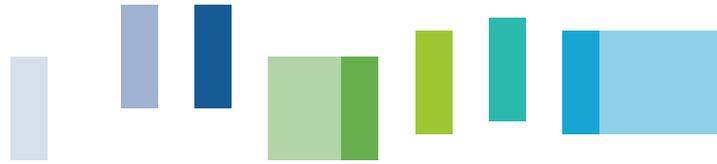



PRAKTIKUM

Gesetzliche Regelungen beim verpflichtenden Schülerpraktikum

Im Rahmen eines verpflichtenden Schülerpraktikums gilt es im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten.

Art der Tätigkeit	Schüler, die der Vollzeitschulpflicht noch unterliegen, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen)	Kinder (unter 15 Jahre): 7 Stunden Jugendliche (15 bis unter 18 Jahren und <u>keine</u> Vollschulzeitpflicht): 8 Stunden
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	Kinder (unter 15 Jahre): 35 Stunden Jugendliche (15 bis unter 18 Jahren und <u>keine</u> Vollschulzeitpflicht): 40 Stunden
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und sind abhängig von der Arbeitszeit: Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden: 30 Minuten Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: 60 Minuten
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
Nachruhe	20:00 – 6:00 Uhr
Beschäftigungsdauer	5 Tage pro Woche
Ruhetage	Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten (Ausnahme u.a. in der Gastronomie, siehe JArbSchG §§ 16-18)
Arbeitsschutz	Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch zu sehr belasten. Ausnahmen: Schutz ist durch Praktikumsbetreuer oder anderen Fachkundigen gewährleistet Verordnung: Gefahrenstoffverordnungen mit speziellen technischen Regeln und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Entsprechende Belehrungen des Praktikanten müssen vor Praktikumsbeginn durchgeführt und sollten quittiert werden.
Urlaub	Der Schülerpraktikant hat mangels eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses keinen Anspruch auf Urlaub.



Vergütung/Bezahlung	Kein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung. Diese kann allerdings freiwillig gezahlt werden. Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht.
Sozialversicherung	Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.
Unfallversicherung	Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant unfallversichert.
Haftpflichtversicherung	Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerpraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.
Datenschutz/Schweigepflicht	Wenn Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter die DSGVO und/oder das BDSG fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.